

Gemeinsames Europäisches Kaufrecht: Wahlrecht beim materiellen Recht?

Ein großes Projekt geht in die Zielgerade und soll als Test kommen

Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Peter Mayer, Vechta und
Rechtsanwältin Julia Lindemann, Brüssel

Europa schreitet voran. Auch wenn die Schritte kleiner werden, der Bedarf der Praxis an rechtlichen Konzepten für grenzüberschreitende Fälle wächst. Die EU will mit dem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht (GEK) Unternehmen in den 27 Mitgliedstaaten eine zweite Vertragsregelung neben den nationalen Zivilrechten zur Verfügung stellen. Das Projekt – auch einmal als 28. Vertragsregime für die EU bezeichnet – ist im Anwendungsbereich zwar eingeschränkt, dafür aber stärker auf Praxisnähe fokussiert worden. Die Autorin erläutert, welche Chancen sich Anwälten in der Beratung von Mandanten bieten werden (siehe zur Vorgeschichte auch schon Lindemann, AnwBl 2011, 366).

Bereits im Jahr 2001 hatte die Europäische Kommission eine umfassende Konsultation¹ der Öffentlichkeit zu den uneinheitlichen vertragsrechtlichen Rahmenbedingungen in der EU und ihren nachteiligen Folgen für den grenzüberschreitenden Handel eingeleitet. Neun Jahre später, im Juli 2010, veröffentlichte die Kommission ein Grünbuch zu den Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen². Das Europäische Parlament sprach sich daraufhin in einer Entschließung³ ausdrücklich für ein so genanntes „optionales Instrument“ aus. Dieses soll auf freiwilliger Basis als „28. Regime“ Verbrauchern und Unternehmen zur Verfügung stehen⁴. Die Europäische Kommission hat dann im Oktober 2011 eine Mitteilung und eine umfassende Folgenabschätzung gemeinsam mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Gemeinsames Europäisches Kaufrecht (im folgenden GEK)⁵ an Rat und Parlament übermittelt. Diese beiden Institutionen, die gleichwertig an der Gesetzgebung zu diesem Vorschlag beteiligt sind, sind seither mit dem Inhalt beschäftigt. Der Beitrag fasst die Diskussionen in den beiden maßgeblich beteiligten Ausschüssen Recht (JURI) und Binnenmarkt (IMCO) zusammen.

I. Inhalt des Vorschlags

Mit dem Vorschlag zum GEK soll eine Harmonisierung des Vertragsrechts der Mitgliedstaaten nicht durch Änderung des bestehenden innerstaatlichen Vertragsrechts, sondern durch Schaffung einer fakultativen zweiten⁶ Vertragsregelung erreicht werden. Diese zweite Vertragsregelung soll in der ganzen Europäischen Union einheitlich und parallel zum innerstaatlichen Recht gelten. Sie ist ausdrücklich auf grenzüberschreitende Verträge beschränkt. Die Mitgliedstaaten ha-

ben aber die Möglichkeit, das GEK auch auf inländische Verträge anzuwenden.

Der materielle Anwendungsbereich gilt für den Kauf von Waren und digitalen Inhalten sowie vom Verkäufer erbrachte Dienstleistungen, hauptsächlich Montage, Installation, Wartung und Reparatur, sofern diese unmittelbar und eng mit den jeweiligen Waren oder digitalen Inhalten verbunden sind, die auf der Grundlage des GEK erworben wurden. Damit geht es inhaltlich konkret um Kaufverträge und um Verträge über die Bereitstellung digitaler Inhalte wie Musik, Filme, Software oder Smartphone-Anwendungen.

Entscheidend ist, dass das GEK nur dann gilt, wenn die Vertragsparteien dies freiwillig und ausdrücklich beschließen. Dazu ist umfassend geregelt, wie die potentielle Kaufvertragspartei informiert zu werden hat und was gilt, wenn dies nicht geschehen ist. Von großer Bedeutung ist, dass der Kommissionsvorschlag vorsieht, dass das GEK sowohl für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern als auch für Geschäfte zwischen Unternehmen gelten soll. Es ist anwendbar, wenn eine der Vertragsparteien ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat. Unternehmen können auf dieselben Vertragsbedingungen zurückgreifen, wenn sie Geschäfte mit anderen Unternehmen aus der EU oder außerhalb der EU machen. Auf diese Weise kann das Recht auch im internationalen Handel angewandt werden. Nicht geregelt werden aufgrund des Subsidiaritätsprinzips hingegen die Stellvertretung, Rechtswidrigkeit von Verträgen, Regelungen zur Schuldner- und Gläubigermehrheit sowie die Forderungsabtretung. Für diese Bereiche soll weiterhin das geltende Vertragsrecht der Mitgliedstaaten maßgebend sein.

II. Ziel des Vorschlags

Ziel des Vorschlags ist es, zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarkts vor allem für Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern beizutragen. Mit dem optionalen Instrument in Form einer Verordnung kann dies möglich sein, sofern ein ausgewogenes Verhältnis der Rechte und Verpflichtungen beider Parteien erreicht wird.

Dasselbe Ziel hatte auch die bereits 2011 angenommene Verbraucherrechterichtlinie⁷, die ab Mitte 2014 europaweit zur Anwendung kommen wird. Mit ihr sollten die vier wichtigsten sektoriellen Verbraucherschutzrichtlinien, namentlich die Richtlinie zum Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen⁸, die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁹, die Richtlinie über den Verbraucherschutz bei Vertragsschlüssen im Fernabsatz¹⁰ sowie die Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter¹¹ durch eine einzige ersetzt

1 KOM (2001) 398 vom 11.7.2001.

2 KOM (2010) 348 vom 1.7.2010.

3 P7_TA(2011)062 vom 8.6.2011.

4 Parallel dazu lief vom 1.7.2010 bis 31.1.2011 eine offizielle Konsultation, bei der es darum ging, Vorschläge und Meinungen der möglicherweise beteiligten (Berufs-) Gruppen und Interessenverbände zu künftigen Strategien für ein Europäisches Vertragsrecht zusammen zu tragen.

5 KOM (2011) 636, KOM (2011) 635 und KOM (2011) 635 vom 11.10.2011.

6 Hier wurde von der Kommission bewusst darauf geachtet, das GEK nicht mehr „28. Regime“, wie noch im Grünbuch, zu nennen, sondern „zweite Vertragsregelung“ neben der jeweils einschlägigen nationalen Vertragsregelung.

7 2011/83/EU vom 25.11.2011.

8 85/577/EWG vom 20.12.1985.

9 93/13/EWG vom 5.4.1993.

10 97/7/EG vom 20.5.1997, so genannte Fernabsatzrichtlinie.

11 99/44/EG vom 7.7.1999.

werden. Diese Verschmelzung und damit grundlegende Bündelung, Vereinfachung und Aktualisierung der bestehenden Rechtslage sollte durch eine Vollharmonisierung erreicht werden. Allerdings war dies jedoch in vielen Bereichen nicht durchsetzbar, insbesondere weil die Mitgliedstaaten einen zu starken Eingriff in ihre nationalen Rechte fürchteten. Am Ende blieb keine Verschmelzung innerhalb nur einer Richtlinie und für viele Bereiche nur eine Mindestharmonisierung. So gelten ab Mitte 2014 zwar einheitliche Verbraucherinformationspflichten sowie Widerrufsrechte für Fernabsatz- und Haustürverträge, nicht aber zum Beispiel einheitliche Gewährleistungs- oder AGB-Rechte.

Diese fehlenden Bereiche sollen nun mit dem GEK geregelt werden, wenn auch nur fakultativ, da eine Vollharmonisierung bereits 2011 gescheitert ist. Konkret sollen die uneinheitlichen nationalen Regelungen zum Verkauf von Waren und deren Garantie- bzw. Gewährleistungsbestimmungen, unfaire Vertragsbestimmungen, Bestimmungen des Fernabsatzes im Hinblick auf Widerruf, Rückabwicklung und die Informationspflichten gehoben oder angeglichen werden. Damit soll das GEK zumindest die Option bringen, eine vollharmonisierte Rechtsordnung wählen zu können. Mit dieser könnte beispielsweise ein ungarisches Unternehmen in allen 27 Mitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen seine Produkte anbieten. Die Idee ist, dass das Unternehmen einmalig seine AGB anpasst, die notwendigen Informationen zum GEK zur Verfügung stellt und gegebenenfalls noch Musterverträge aufsetzt. Danach hat das Unternehmen die Option, sich einen viel größeren Markt – derzeit neben seinem Land mit weiteren 26 Mitgliedstaaten, demnächst mit Kroatien mit 27 – zu erschließen. Das würde dazu führen, dass den europäischen Verbrauchern ein wesentlich größeres – und vermutlich günstigeres – Angebot zur Verfügung stünde. Die (langfristige) Folge wäre, dass der europäische Binnenmarkt erheblich an Fahrt gewinnen würde. Für die Rechtsberufe wiederum erschließe sich ein vollkommen neuer Rechtsbereich mit erheblichem Potenzial.

III. Problempunkte des Vorschlags

Der Kommissionsvorschlag weist an einigen Punkten noch erhebliche Mängel auf, was sich auch in Anhörungen von Experten und verschiedenen Debatten gezeigt hat. Die Kritiken reichen von grundsätzlichen Zweifeln an der Geeignetheit des Verordnungsvorschlags über die Forderung eines Instruments zur Mindestharmonisierung bestimmter Aspekte in Form einer Richtlinie bis hin zur Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Fernabsatzverträge.

In jedem Fall dürften sich, sofern das Projekt eines einheitlichen Europäischen Kaufrechts nicht abgelehnt werden soll, alle Beteiligten einig sein, dass der Verordnungsentwurf klarer gegliedert und deutlich gestrafft werden muss. Das wäre machbar durch eine Zusammenlegung und damit verbundene Straffung der im Kommissionsvorschlag vorgesehenen drei Hauptteile, der – Verordnung, des Anhangs mit den Vertragsbestimmungen (dem eigentlichen GEK) und des Anhang II mit dem Standardinformationsblatt.

Der Rechtsausschuss hat am 20.2.2013 seinen Bericht vorgelegt¹² und darin eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf Fernabsatzverträge vorgeschlagen. Der Begriff des Fernabsatzvertrages wurde vorgeschlagen, weil er bereits im geltenden Recht der Fernabsatzrichtlinie, der Richtlinie

über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen an Verbraucher¹³ und der Verbraucherrechterichtlinie verwendet wird.

Eine Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Fernabsatzverträge scheint auf den ersten Blick zunächst ein Rückschritt auf dem Weg in Richtung eines Gemeinsamen Europäischen Vertragsrechts zu sein. Juristisch betrachtet wäre es sicher besser, ein fakultatives Instrument zu schaffen, das alle Bereiche mit einbezieht, statt den Anwendungsbereich noch zu beschränken. Denn dann würde sich die Rechtslage ausschließlich nach dem GEK, statt wie im Kommissionsvorschlag für die ausgeklammerten Bereiche vorgesehen, zusätzlich nach nationalem oder nach europäischem Kollisionsrecht richten.

Eine solche Vollharmonisierung, selbst fakultativ, wird derzeit von der Mehrheit der Mitgliedstaaten aber abgelehnt und wurde daher von der Kommission gar nicht erst vorgeschlagen. Zum Bedauern vieler Europaabgeordneter zeichnet sich aber darüber hinaus ab, dass selbst der vorgeschlagene oben erwähnte Anwendungsbereich ohne Einschränkung auf den Fernabsatz nicht mehrheitlich unterstützt wird. Stattdessen ist die Skepsis an einem GEK so groß, dass letztlich eine Beschränkung des Anwendungsbereichs das einzige zu sein scheint, auf das die Gesetzgeber sich einigen könnten. Entscheidend sollte bei einer Beschränkung auf den Fernabsatz aber sein, dass das GEK weiterhin sowohl für Verträge B2B als auch B2C¹⁴ gilt.

Unabhängig von einer Begrenzung des Anwendungsbereichs muss das Verbraucherschutzniveau hoch sein, da anderenfalls kein Verbraucher unter diesem Rechtssystem einkaufen wird und das optionale Instrument ins Leere laufen würde. Andererseits darf das Verbraucherschutzniveau aber auch nicht hoch sein, da Unternehmen es dann nicht nutzen werden. Ein Abgleich aller Verbraucherschutzniveaus seitens der Kommission hat aber ergeben, dass mit dem jetzigen Kommissionsvorschlag ein sehr hohes Schutzniveau gegeben wäre, welches in allen Mitgliedstaaten den Schutz der Verbraucher in der Gesamtschau verbessern würde. Es kann möglich sein, dass an der einen oder anderen Stelle ein nationales Verbraucherrecht leicht beschnitten würde. Das Gesamtbild aber ergibt, dass bei Anwendung aller Vorschriften des GEK, die Verbraucherschutzniveaus verbessert würden.

Umstritten ist in diesem Kontext vor allem das von den Unternehmen oft kritisierte Kapitel über die Gewährleistungsrechte. Insoweit wurde an dem Entwurf der Europäischen Kommission mehrfach kritisiert, dass bei einem Verbrauchsgüterkauf die Gewährleistungsrechte gleichrangig nebeneinander stünden und dies zu einem Ungleichgewicht zugunsten des Verbrauchers führe. Der zuständige Rechtsausschuss gibt nun drei Lösungen¹⁵ zur Auswahl, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten von Unternehmen und Verbrauchern zu gewährleisten. Zum einen wurde vorgeschlagen, dass, wenn der Verbraucher einen Mangel innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang entdeckt, die Beweislast umgekehrt ist und der Verbraucher die freie Wahl zwischen den einzelnen Abhilfemöglichkeiten hätte. Nach Ablauf der sechs Monate stünde dem Unternehmer danach zunächst ein Nacherfüllungsrecht zu. Als Zweites wurde vorgeschlagen, dass der Rücktritt vom Kaufvertrag

¹² 2011/0284 (COD).

¹³ 2002/65 (EG) vom 23.9.2002.

¹⁴ Business to Business und Business to Consumer.

¹⁵ Die alternativ, nicht kumulativ vorgeschlagen wurden.

nur innerhalb einer – noch nicht definierten – angemessenen Frist ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher von der Nichterfüllung erstmals Kenntnis erlangt, erklärt werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wäre ein Rücktritt nicht mehr möglich und dem Verbraucher stünden „nur noch“ die anderen, weniger weitgehenden Rechte, wie Reparatur oder Ersatz zur Verfügung. Als Drittes wurde vorgeschlagen, dass der Verbraucher zwar jederzeit zurücktreten kann, jedoch nach dem von ihm erklärten Rücktritt in jedem Fall Nutzungsersatz leisten muss. In dieser Variante würde der Verbraucher noch die freie Auswahl der Abhilfen haben. Es ist noch offen, was am Ende angenommen wird.

Nach wie vor ungeklärt ist das Verhältnis zwischen der so genannten ROM I-Verordnung¹⁶ und dem GEK. Die ROM I-Verordnung beinhaltet insoweit einen besseren Verbraucherschutz als die derzeitige Fassung des GEK, da sich nach ihr der Verbraucher unabhängig von einer Rechtswahl im Vertrag immer auf den an seinem gewöhnlichen Aufenthaltsort geltenden höheren Verbraucherschutz verlassen kann. Der Kommissionsvorschlag sieht vor, dass bei grenzüberschreitenden Sachverhalten zunächst ermittelt wird, welches nationale Recht anwendbare wäre. Im Anschluss soll das GEK¹⁷ regeln, unter welchen Voraussetzungen auf den konkreten Kaufvertrag statt des nationalen Rechts das GEK als Teil des jeweiligen nationalen Rechts anwendbar ist. Es steht wohl außer Frage, dass dies nicht die finale Lösung sein kann, wenn man ein klares und verständliches Recht schaffen will.

IV. Fazit

Das optionale Instrument GEK bietet enormes Potential. Es ist ein absolutes Novum im EU-Recht und dient quasi als Test: Wird die Praxis ein solches Instrument tatsächlich wählen? Den Anwendungsbereich dabei zuerst auf Fernabsatzverträge zu beschränken, böte eine Möglichkeit, um herauszufinden, ob ein solches Instrument wirklich den Binnenmarkt beleben und ob auf Dauer der Anwendungsbereich sogar erweitert werden könnte. Wäre dies der Fall, könnte der Anwendungsbereich im Rahmen des fakultativen Instruments ausgedehnt werden. Auf lange Sicht wäre es sogar möglich, dass ein solcher Testversuch – sofern erfolgreich – in ferner Zukunft zu einem einheitlichen „EU-BGB“ führt.

Zunächst einmal aber würde sich der Test bei einer Beschränkung auf Fernabsatzverträge in der Praxis vermutlich hauptsächlich auf Internetverkäufe beschränken. Dabei gibt es keinen Nachteil: Unternehmen können das Instrument nutzen, müssen es aber nicht (womit man die Existenz quasi negieren würde). Eine Verschlechterung der jetzigen Situation ist also gar nicht möglich. Da vor allem klein und mittlere Unternehmen (KMU) den Vorschlag der Kommission grundsätzlich positiv sehen, bietet das GEK auch für den Anwaltsberuf völlig neue Herausforderungen. Beratung, der Entwurf von AGB, zwingende Kundeninformationen und

Modellverträge würden einen Großteil der Anwaltsleistungen ausmachen.

In diesem Kontext spielt auch die Richtlinie über die Alternative Streitbeilegung (Alternative Dispute Resolution, ADR) und die Verordnung über die Online Streitbeilegung (Online Dispute Resolution, ODR) eine Rolle. Diese beiden Gesetzestexte wurden am 12.3.2013 im Plenum des Europäischen Parlaments angenommen. Sie treten 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die Mitgliedstaaten haben dann 24 Monate Zeit, um sie umzusetzen. ADR und ODR sind außergerichtliche Streitbeilegungsmechanismen. Sie gelten unabhängig vom materiellen Recht (nationales Recht oder GEK), das einer Streitigkeit zu Grunde liegt, und sind damit ohnehin für die Parteien, aber auch für die Rechtsberufe interessant. Das bereits seit dem 1.1.2009 anwendbare Verfahren für geringfügige Forderungen¹⁸ könnte, falls eine alternative oder online Streitbeilegung nicht zum Ziel geführt hat, dann wiederum eine Option sein, sein (nationales oder GEK-) Recht gerichtlich durchzusetzen.

Im Bereich des Europäischen Kaufrechts können diese Verfahren ein bedeutenderes Terrain im grenzüberschreitenden Handel bieten, da sie, gemeinsam mit dem GEK, bei entsprechender Vermarktung und Bekanntmachung durch die Kommission und die Mitgliedstaaten, aber auch durch Verbraucher- und Unternehmerverbände, erheblich zur Nutzung des Binnenmarktes und zur Vertrauensbildung in ihn beitragen können. Wenn dann von der Wirtschaft zusätzlich gemeinsame Lösungen in Hinblick auf Zahlungssysteme, Logistik und Kundenservice geboten werden, dürfte der Bereich E-Commerce vor allem mit den Vertrauen schaffenden Systemen des ADR und ODR einen enormen Schritt nach vorne machen.

Natürlich ist es schwierig, 27 nationale, zum Teil extrem unterschiedliche Rechtssysteme unter einen Hut zu bringen. Als optionales Instrument sollte dies aber möglich sein, schließlich gelang dies auch schon in anderen Bereichen. Erinnerung sei hier nur an die Option bei der Wahl des Gesellschaftsrechts¹⁹ oder des Verfahrensrechts.²⁰ Warum sollte dies also nicht auch im materiellen Recht möglich sein? Es handelt sich schließlich nur um ein Wahlinstrument, quasi eine Art Test, und keinen endgültigen Eingriff in ein nationales „BGB“. Wenn die EU eine harmonisierte Regulierung ohne Überregulierung schafft, dann dürfte es auch keine Schwierigkeiten geben. Benötigt wird allerdings Zeit, um den Erfolg auch richtig beurteilen zu können.



Prof. Dr. Hans-Peter Mayer, Veichta

Der Autor ist Rechtsanwalt und Mitglied des Europäischen Parlaments.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.



Julia Lindemann, Brüssel

Die Autorin ist Rechtsanwältin und Büroleiterin des Europa-Abgeordneten Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Peter Mayer.

Leserreaktionen an anwaltsblatt@anwaltverein.de.

¹⁶ Verordnung (EG) 593/2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 17.6.2008.

¹⁷ Konkret die Rahmenverordnung des GEK.

¹⁸ Verordnung (EG) 861/2007 vom 11.7.2007.

¹⁹ Zum Beispiel bei der Frage, ob eine nationale oder Europäische Aktiengesellschaft gegründet wird.

²⁰ Zum Beispiel bei der Frage, ob eine Klage nach dem nationalen Prozessrecht des jeweiligen Mitgliedstaats eingereicht wird oder eine Klage über das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen.